EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

10.8.2007 PE 392.091v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 62-124

Entwurf eines Berichts **(PE 388.360v02-00)**
Henrik Lax
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für Visa

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2006)0403 – C6–0254/2006 – 2006/0142(COD))

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 62
Erwägung 5 a (neu)

	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie den Antragstellern, beim vereinfachten Verfahren zur Visaantragsstellung soviel wie möglich Hilfe anbieten. Besondere Beachtung sollte den Antragstellern zukommen, deren Wohnort in großer Entfernung von der Auslandsvertretung liegt, die ihren Antrag bearbeitet. Die Auslandsvertretung des zuständigen Mitgliedstaats sollte bestrebt sein, zu gewährleisten, dass das Verfahren für möglichst viele Antragsteller im „ersten Anlauf" erledigt werden kann. Die Mitgliedstaaten können im Kontext

örtlicher konsularischer Zusammenarbeit, vom Grundsatz des Hauptreiseziels abweichen, sofern diese Abweichung praktikabel und im Interesse beider betroffenen Auslandsvertretungen sowie des Antragstellers ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser Erwägung sollen neue Ideen für die Vereinfachung der Visabeantragung für Antragsteller eingeführt werden, ohne das bestehende Verfahren der Zuweisung der Zuständigkeit an einen Mitgliedstaat bei der Durchführung des Beantragungsverfahren für Visa abzuschaffen.

Änderungsantrag von Kinga Gál

Änderungsantrag 63
Erwägung 8

(8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden.	(8) In bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zur Erleichterung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Visa für den kurzfristigen Aufenthalt ***sowie zur Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft*** können von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen festgelegt werden. ***Erleichterungen bei der Erteilung von Visa können unter anderem eine Senkung oder Erlassung der Visakosten, Vereinfachungen von Teilen des Beantragungsverfahrens und die häufigere Ausstellung von Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer beinhalten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament frühzeitig verlässliche Informationen über diese bilateralen Abkommen.***

Or. en

Begründung

Erleichterungen bei der Erteilung von Visa zielen auch auf die Stärkung von Demokratie und Zivilgesellschaft durch die Zunahme des Austauschs und des Reiseverkehrs zwischen der

Union und Drittstaaten ab.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 64
Erwägung 10 a (neu)

(10a) Die Mitgliedstaaten sollen alle kommerziellen Stellen, die an der Bereitstellung von Diensten, die direkt oder indirekt mit der Visaantragstellung verbunden sind, dazu auffordern, die Bedürfnisse der Antragsteller ernsthaft zu berücksichtigen. Mitgliedstaaten und kommerzielle Stellen sollten gewährleisten, dass alle den Antragstellern gestellte Forderungen angemessen und objektiv sind.

Or. en

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 65
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Ausführliche Leitlinien betreffend die Umsetzung dieser Verordnung und der Einrichtung örtlicher konsularischer Zusammenarbeit sollten Empfehlungen und Vorschläge enthalten, wie neue Technologien wie Internet, Videokonferenzen für Ferninterviews usw. eingesetzt und genutzt werden können, um das Beantragungsverfahren für Visa für alle Antragsteller zu vereinfachen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass wir Kohärenz und ständige Bewertung von wichtigen mit der gemeinschaftlichen Visapolitik verknüpften Themen, wie Internet und die Nutzung neuer Technologien,gewährleisten.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 66
Artikel 4 Absatz 2

2. Abweichend von Absatz 1 können Drittstaatsangehörige, ***die sich rechtmäßig in einem anderen Drittland als ihrem Wohnsitzstaat aufhalten,*** in ***diesem*** Drittland ***den Antrag*** stellen. ***Sie müssen allerdings berechtigte Gründe für die Einreichung des Antrags in dem betreffenden Land anführen und es muss zweifelsfrei feststehen, dass der Antragsteller in den Wohnsitzstaat zurückzukehren beabsichtigt.***	2. Abweichend von Absatz 1 können Drittstaatsangehörige ***in begründeten Ausnahmefällen (wie z.B. aus humanitären Gründen)*** in ***einem anderen*** Drittland ***einen Visumsantrag*** stellen.

Or. de

Justification

Es sollte nicht von dem Recht des betreffenden Drittlandes abhängig gemacht werden, ob ein Antragsteller, der bspw. aus humanitären ein Visum beantragt, dort als rechtmäßig ansässig eingestuft wird oder nicht. Es sollte einem mitgliedstaatlichen Konsulat jedenfalls überlassen bleiben, ein solches Visum ausstellen zu können.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 67
Artikel 4 Absatz 2 letzter Abschnitt

2. In diesem Fall ***können die Auslandsvertretungen im*** Wohnsitzstaat des Antragstellers ***oder die zentralen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaates konsultiert werden***.	2. In diesem Fall ***muss in der Regel die Zustimmung der für den*** Wohnsitzstaat des Antragstellers ***zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden, bevor das Visum erteilt wird.***

Or. de

Justification

Die Konsultation sollte die Regel und nicht die Ausnahme sein, weil Die Auslandsvertretung im Wohnsitzstaat normalerweise die über die Rückkehrbereitschaft der Antragsteller aus dem jeweiligen Land und auch über örtliche Gegebenheiten hat und deshalb den Antrag besser beurteilen kann.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 68
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Reiseziel liegt; gibt es mehrere Reiseziele, ist der Staat zuständig, in dem das Hauptreiseziel liegt;	a) die Auslandsvertretung des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Reiseziel liegt; gibt es mehrere Reiseziele, ist der Staat zuständig, in dem das Hauptreiseziel liegt. ***Die Auslandsvertretung bestimmt den Staat, in dem das Hauptreiseziel liegt anhand der Kriterien Reiseziele, Reisewege und Aufenthaltsdauer gestützt auf vorgelegte Belege.***

Or. de

Justification

Klarstellung: Es muss definiert sein, wer letztlich das Hauptreiseziel definiert. Vgl. auch Regelungen der aktuellen GKI.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 69
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) ***wenn kein Mitgliedstaat als Hauptreiseziel bestimmt werden kann,*** die Auslandsvertretung ***des*** Mitgliedstaats***, über dessen Außengrenze der Antragsteller in das Gebiet der Mitgliedstaaten einzureisen beabsichtigt.***	***b) die Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaates, der den Mitgliedstaat, der als Reiseziel bestimmt wurde, gemäß einer Vereinbarung nach Art. 7 Absatz 2a (neu) vertritt, wenn*** die Auslandsvertretung ***dieses*** Mitgliedstaats ***vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers aus gesehen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist. Die Entscheidung darüber, ob und welche Auslandsvertretung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, wird für das jeweilige Gastland im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort getroffen. Diese Informationen sind, zusammen mit der Information, welche Mitgliedstaaten***

Vertretungsvereinbarungen gemäß Art. 7 Absatz 2 miteinander getroffen haben, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Or. de

Justification

Ziel ist es, dem Antragsteller eine Ausweichmöglichkeit zu ermöglichen, wenn er die Auslandsvertretung des Reisezielmitgliedstaats aus Kosten- oder Entfernungsgründen nur schwerlich erreichen kann und dies somit ein Hindernis für den Antragsteller darstellen würde.

Die Entscheidung wann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, ist von Land zu Land sehr verschieden und kann daher am besten vor Ort entschieden werden.

Aus Transparenzgründen und zur Erleichterung der Antragstellung müssen diese Informationen öffentlich gemacht werden.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 70
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Verhalten des Personals während der Bearbeitung eines Antrags

Bedienstete diplomatischer Vertretungen oder Auslandsvertretungen, die für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zuständig sind, wahren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Menschenwürde.

Die zur Durchführung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen müssen — gemessen an den damit verfolgten Zielen — verhältnismäßig sein.

Bei der Bearbeitung eines Antrags dürfen die Bediensteten in Auslandsvertretungen beziehungsweise die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergänzt das Konzept der Nichtdiskriminierung als ein wesentliches Prinzip in der Europäischen Union, das im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Visakodex der Europäischen Union beachtet werden sollte.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 71
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

2a. Ist die Auslandsvertretung eines Mitgliedstaats nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen, so soll dieser Mitgliedstaat Vertretungsvereinbarungen mit einem anderen Mitgliedstaat abschließen, dessen Auslandsvertretung unter günstigeren Bedingungen zu erreichen ist.

Or. de

Justification

Um dem Antragsteller die Möglichkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b zu geben, ist Voraussetzung, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Vertretungsvereinbarungen treffen.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 72
Artikel 7 Absatz 3

3. Der vertretene Mitgliedstaat setzt die Kommission ***spätestens*** drei Monate vor Inkrafttreten einer Vertretungsvereinbarung oder vor Kündigung einer solchen Vereinbarung davon in Kenntnis.	3. Der vertretene Mitgliedstaat setzt die Kommission ***möglichst*** drei Monate vor Inkrafttreten einer Vertretungsvereinbarung oder vor Kündigung einer solchen Vereinbarung davon in Kenntnis.

Or. de

Justification

Sowohl im Sinne der Mitgliedstaaten als auch im Sinne der Antragsteller können auch

kurzfristige Vertretungsregelungen erforderlich sein.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 73
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Konsultation ***erfolgt*** unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 angegebenen Frist für die Prüfung von Visumanträgen.	2. Die Konsultation ***soll*** unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 angegebenen Frist für die Prüfung von Visumanträgen ***erfolgen. In Ausnahmefällen kann diese Frist aufgrund von Erkenntnissen aus der Konsultation zur Vornahme weiterer Prüfungen verlängert werden.***

Or. de

Justification

Im Rahmen der Konsultation können sich Erkenntnisse ergeben, die eine weitergehende Sachverhaltsklärung erforderlich machen.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 74
Artikel 9 Absatz 2

2. Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von ***drei*** Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, können die konsultierenden zentralen Behörden ihrer Auslandsvertretung die Visumerteilung gestatten.	2. Die konsultierten zentralen Behörden reagieren innerhalb von ***sieben*** Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort der konsultierten Behörden ein, können die konsultierenden zentralen Behörden ihrer Auslandsvertretung die Visumerteilung gestatten***. Ergeben sich weitere Prüfnotwendigkeiten ist eine Fristverlängerung um max. 15 Arbeitstage im Einzelfall mit Begründung möglich.***

Or. de

Justification

Im Rahmen der Konsultation können sich Erkenntnisse ergeben, die eine weitergehende Sachverhaltsklärung und damit einen längeren Prüfzeitraum erforderlich machen. Dies sollte sich auf Einzelfälle beschränken, darf aber nicht völlig unmöglich gemacht werden.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 75
Artikel 10 Absatz 2

2. Von den Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin ***liegen*** höchstens zwei Wochen.	2. Von den Antragstellern kann verlangt werden, einen Termin für die Einreichung des Antrags zu vereinbaren. Dieser Termin kann direkt mit der Auslandsvertretung oder gegebenenfalls über eine Agentur vereinbart werden. Zwischen Vereinbarung und Termin ***sollen in der Regel*** höchstens zwei Wochen ***liegen.***

Or. de

Justification

In der Praxis ist die starre Regelung "höchstens zwei Wochen" nicht haltbar, trotzdem ist eine solch schnell Abwicklung wünschenswert.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 76
Artikel 10 Absatz 4

4. Wurden mit dem Antrag nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, wird dem Antragsteller mitgeteilt, welche zusätzlichen Unterlagen noch vorzulegen sind. Der Antragsteller wird aufgefordert, die zusätzlichen Angaben/Unterlagen unverzüglich nachzureichen, und darauf hingewiesen, dass der Antrag andernfalls binnen einem Kalendermonat nach dieser Aufforderung für unzulässig erklärt wird.	***entfällt***

Or. de

Justification

Besonders bei den stark frequentierten Konsulaten würde das Vorhalten der unvollständigen Unterlagen zu großen logistischen Problemen führen.

Offen ist im KOM-Vorschlag auch, ob bereits für den unvollständigen "eingelagerten" Antrag

Gebühren anfallen.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 77
Artikel 11

Artikel 11	***entfällt***
Erfassung biometrischer Daten	
1. Die Mitgliedstaaten erfassen unter Beachtung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes biometrische Identifikatoren des Antragstellers, nämlich das Gesichtsbild und zehn Fingerabdrücke.	
Bei der erstmaligen Beantragung eines Visums hat der Antragsteller persönlich vorstellig zu werden. Bei der Abgabe des Antrags werden folgende biometrische Daten erfasst:	
a) ein Lichtbild, das zum Zeitpunkt der Antragstellung eingescannt oder aufgenommen wird, und	
b) zehn Fingerabdrücke, die bei flach aufgelegten Fingern abgenommen und digital erfasst werden.	
2. Bei Folgeanträgen werden die biometrischen Identifikatoren vom Erstantrag kopiert, sofern diese höchstens 48 Monate zuvor zum letzten Mal erfasst wurden. Nach diesem Zeitraum wird ein Folgeantrag als „Erstantrag“ angesehen.	
3. Die technischen Spezifikationen für das Lichtbild und die Fingerabdrücke entsprechen den internationalen Standards, die im ICAO-Dokument 9303 Teil 1 (Pässe), 6. Fassung, festgelegt sind.	
4. Die biometrischen Identifikatoren werden von qualifizierten und dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretung oder – unter ihrer	

Aufsicht – von dem externen Dienstleister gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c erfasst.

Die Daten werden ausschließlich von dazu ermächtigten Konsularbediensteten gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 5 und 6 der VIS-Verordnung in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben.

5. Folgende Antragsteller sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:

a) Kinder unter sechs Jahren;

b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Ist jedoch die Abnahme einzelner Fingerabdrücke möglich, so sind diese zu erfassen.

Die Mitgliedstaaten können Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Amtspässen oder Sonderpässen von der Pflicht der Aufnahme biometrischer Identifikatoren befreien.

In jedem dieser Fälle wird der Eintrag „entfällt“ in das VIS eingegeben.

6. Für jeden Standort entscheiden die Mitgliedstaaten, ob sie ihre Konsularstelle mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren ausstatten, oder ob sie unbeschadet der in Artikel 7 vorgesehenen Vertretungsoptionen auf eine der in Artikel 37 beschriebenen Kooperationsformen zurückgreifen.

Or. de

Justification

Die Bedingungen und Kriterien zur Aufnahme biometrischer Daten und zu den Formen der konsularischen Zusammenarbeit werden durch die Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) geregelt. Eine Befassung mit diesem Themenbereich sollte daher auch nur im Rahmen dieses Dossiers stattfinden, um mögliche Differenzen zu vermeiden.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 78
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11a

Persönliche Vorsprache

1. Grundsätzlich muss der Antragsteller bei der Auslandsvertretung das Vorliegen der Visumerteilungsvoraussetzungen in einem persönlichen Gespräch glaubhaft machen. Von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei der Auslandsvertretung kann nur in den Fällen des Absatzes 1b sowie des Artikel 40 abgesehen werden. Artikel 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

2. Bestehen keine Zweifel hinsichtlich der bona-fide-Eigenschaft des Antragstellers, kann im Einzelfall von der Pflicht zur persönlichen Vorsprache abgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller aufgrund seiner der Auslandsvertretung bekannten Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass er hinsichtlich Rückkehrbereitschaft, ausreichender Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und Legalität des Aufenthaltszwecks kein Risiko darstellt.

Or. de

Justification

An dem Grundsatz der persönlichen Vorsprache sollte als Kernelement des Visumverfahrens festgehalten werden, da sonst auf ein wesentliches Kontrollinstrumentverzichtet wird. Die persönliche Vorsprache nicht vorzusehen bzw. sie zur Ausnahme zu machen (Art. 18 Abs. 2), bedeutet im Vergleich mit der aktuellen GKI eine Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Hält man an der persönlichen Vorsprache im Grundsatz fest, muss die die Ausnahme beim bona-fide-Reisenden möglich gemacht werden

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 79
Artikel 11 Absatz 4 a (neu)

4a. Im Fall der Visumerteilung an der Außengrenze (Artikel 32 und 33) werden die biometrischen Daten von den für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden erfasst und in das VIS eingegeben.

Or. de

Justification

Auch von Antragstellern, denen an der Außengrenze ein Visum erteilt wird, müssen die biometrischen Daten erfasst und in das VIS eingestellt werden. Ansonsten droht eine Biometrielücke, die zum Missbrauch einlädt.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 80
Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b

(b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten noch mindestens drei Monate gültig ***ist*** und mindestens eine freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist,	(b) legt ein gültiges Reisedokument vor, das nach der geplanten Abreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten noch mindestens drei Monate gültig ***sein sollte*** und mindestens eine freie Seite zur Anbringung des Visums aufweist,

Or. de

Justification

Ermöglicht der Visum ausstellenden Behörde einen Handlungsspielraum im Sinne der Antragsteller.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 81
Artikel 13, Absatz 3 Buchstabe a

a) der/den Landessprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt	***entfällt***

wird,

Or. de

Justification

Es muss ausgeschlossen werden, dass ein Visumsantrag lediglich in der/den offiziellen Landessprache(n) des Mitgliedstaats vorhanden ist und auch nur in diesen ausgefüllt werden kann. Dies muss jedenfalls auch in der/den offiziellen Landssprache(n) des Gastlandes möglich sein.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 82
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 3

Ist das Formular nur in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats verfügbar, für den das Visum beantragt wird, wird dem Antragsteller getrennt eine Übersetzung des Antragsformulars in die Landessprache(n) des Gastlandes zur Verfügung gestellt.	***entfällt***

Or. de

Justification

Siehe Begründung zu Art. 13 Absatz 3 Buchstabe a.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 83
Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 4

Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird das Antragsformular in die Landessprache(n) des Gastlandes übersetzt.	***Die Ausarbeitung der Antragsformulare in der/den Landessprache(n) des Gastlandes erfolgt im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort.***

Or. de

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 84
Artikel 13 Absatz 4

4. Antragsteller werden darüber informiert, in welcher/welchen Sprache(n) sie das Antragsformular ausfüllen können.	4. Antragsteller werden darüber informiert, in welcher/welchen Sprache(n) sie das Antragsformular ausfüllen können***: in der/den offiziellen Sprache(n) des Gastlandes oder auch in der/den offiziellen Landessprache(n) des Mitgliedstaats.***

Or. de

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 85
Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

	Die Antragsteller müssen , bevor sie ein Visum beantragen, keine Dokumente betreffend Unterbringung beziehungsweise eine Einladung vorweisen können, wenn sie in der Lage sind zu belegen, dass sie über ausreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügen, um die Kosten für Verpflegung und Unterkunft in dem oder den zu besuchenden Schengener-Vertrragsstaat(en) zu tragen. Dies gilt unbeschadet der Forderung an die Antragsteller, in der Lage zu sein, auf Aufforderung der Auslandsvertretung vor der Ausgabe des Visums und an der EU-Außengrenze solche Dokumente vorlegen zu können.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag gewährleistet Kohärenz mit dem Schengener Grenzkodex, wonach es den Grenzbeamten gestattet ist, die Vorlage dieser Dokumente an der Außengrenze zu fordern.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 86
Artikel 15 Absatz 4

4. Der Antragsteller schließt die Versicherung grundsätzlich in dem Staat ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, ***sollte er sich in einem anderen Land um Versicherungsschutz bemühen***.	4. Der Antragsteller schließt die Versicherung grundsätzlich in dem Staat ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. Ist dies nicht möglich, ***ist die Versicherung in einem anderen Land abzuschließen.***

Or. de

Justification

Klarstellung: Der Versicherungsschutz ist eine Voraussetzung. Das bloße "Bemühen" ist nicht ausreichend.

Änderungsantrag von Kinga Gál

Änderungsantrag 87
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a

a) Kinder ***unter 6 Jahren***,	a) Kinder ***bis zu einschließlich 14 Jahren***,

Or. en

Begründung

Kinder reisen in der Regel mit ihren Eltern. Wenn eine Familie für jedes Kind Visumgebühren entrichten muss, werden die Gesamtkosten des Antrags unverhältnismäßig hoch.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 88
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a

a) Kinder unter ***6*** Jahren,	a) Kinder unter ***14*** Jahren,

Or. de

Justification

Siehe Begründung des Berichterstatters. Darüber hinaus sollte die Altersgrenze an die Altersgrenze zur Abnahme biometrischer Daten geknüpft werden, die nach unserer

Auffassung und aufgrund bisheriger Erfahrungen mit biometrischen Daten (vgl. Eurodac, US-VISITSystem) bei 14 Jahren liegen sollte.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 89
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a a (neu)

a a) Reist eine Familie mit mehr als zwei minderjährigen Kindern, die nicht schon gemäß Absatz 4 a) von der Visumsgebühr befreit sind, so entfällt die Visumsgebühr für alle weiteren Kinder.

Or. de

Justification

Das Reisen von größeren Familien wird so einfacher gemacht oder in manchen Fällen erst ermöglicht.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 90
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b

b) Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken einreisen wollen, und	b) Schüler, Studenten, Postgraduierte und mitreisendes Lehrpersonal***,*** die zu Studien-, Ausbildungszwecken oder ***Sportwettkämpfen*** einreisen wollen, und

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der grenzüberschreitende Verkehr für an sportlichen Aktivitäten beteiligte Personen erleichtert werden.

Änderungsantrag von Kinga Gál

Änderungsantrag 91
Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c a (neu)

(ca) Personen, die zu einer traditionellen nationalen Minderheit gehören, die enge kulturelle, sprachliche und/oder familiäre Beziehungen im als Reiseziellland vorgesehen Mitgliedstaat belegen können;

Or. en

Begründung

Die Erleichterung des Visaantragsverfahrens ist in Fällen wichtig, in den enge grenzübergreifende kulturelle und sprachliche Beziehungen zwischen Minderheiten und Zielstaat bestehen und Familien getrennt in einem Mitgliedstaat und einem Nachbarland leben.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 92
Artikel 16 Absatz 4a (neu)

4a. Bei Folgeanträgen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 beträgt die Bearbeitungsgebühr die Hälfte der normalen Gebühr.

Or. de

Justification

Da die biometrischen Daten vom vorherigen Antrag kopiert werden, fallen weniger Kosten an. Im Übrigen verstärkt dies eine positive Außenwirkung der Europäischen Union, in der Drittstaatsangehörige grundsätzlich willkommen sind.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 93
Artikel 16 Absatz 5

5. Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts verzichtet werden oder die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher humanitärer Interessen dient.	5. Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts verzichtet werden oder die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller, ***sportlicher,*** außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher humanitärer

Interessen dient.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der grenzüberschreitende Verkehr für an sportlichen Aktivitäten beteiligte Personen erleichtert werden.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 94
Artikel 16 Absatz 8

8. Die doppelte Gebühr ***wird*** berechnet, wenn der Visumantrag ohne angemessene Begründung weniger als vier Tage vor der geplanten Abreise eingereicht wird.	8. Die doppelte Gebühr ***kann außer beim Vorliegen außerordentlicher Gründe*** berechnet ***werden***, wenn der Visumantrag ohne angemessene Begründung weniger als vier Tage vor der geplanten Abreise eingereicht wird.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll ein Flexibilitätsmaß sowohl für die Antragsteller als auch die Auslandsvertretungen zur Erteilung von Visa kurz vor der Abreise einführen.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 95
Artikel 18 Absatz 2a (neu)

	2a. Ist es gemäß Absatz 2 erforderlich, einen Antragsteller zu einem Gespräch zu bestellen, so soll die Möglichkeit bestehen, über den Antrag im one-stop-Verfahren zu entscheiden, wenn die Auslandsvertretung sehr weit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers entfernt ist oder sich die Anreise aus anderen Umständen als besonders beschwerlich erweist. Die Entscheidung darüber, wann die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und somit das one-stop-Verfahren zur

Anwendung kommt, wird im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort getroffen. Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Or. de

Justification

Siehe Begründung des Berichterstatters zu Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a (neu) (Änderungsantrag 28). Diese Information ist aus Transparenzgründen und zur Erleichterung der Antragstellung der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 96
Artikel 19 a (neu)

Artikel 19a

Mitteilung über Entscheidung und Recht auf Rechtsbehelf

Die Antragsteller müssen über Entscheidungen bezüglich ihrer Anträge, möglichst umgehend nachdem diese getroffen wurden, informiert werden.

Jeder Antragsteller dessen Visaantrag abgelehnt wurde, muss das Recht auf Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung haben. Ein solcher Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Antragsteller, denen ein Visum nicht erteilt wurde, müssen schriftlich über ihr Recht auf Rechtsbehelf gegen die Entscheidung informiert werden.

In Fällen, in denen die Antragsteller ihr Recht auf Rechtsbehelf ausüben, muss eine gründliche Überprüfung der Entscheidung und der Gründe für die Ablehnung vorgenommen werden. Der Antragsteller muss über die Ergebnisse der Überprüfung informiert werden sowie genauere Informationen über die Gründe für die Ablehnung des Visums erhalten.

In Fällen, in denen der Antrag eines Antragstellers in Anlehnung an Artikel 19 abgelehnt wurde, muss dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden, ergänzende Belege zur Unterstützung seiner Beschwerde vorzulegen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag stärkt das Recht auf Beschwerde für Antragsteller, deren Visaantrag abgelehnt wurde. Ein derartiges Recht ist wesentlich, wenn die EU ein positives Bild der Transparenz und der Fairness bezüglich ihrer Visaverfahren aufrecht erhalten und fördern möchte.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 97
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. ***Mehrfachvisa,*** die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen, ***können mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren erteilt werden.***	3. ***An Personen, die die erforderlichen Garantien bieten, können Visa mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt werden,*** die den Inhaber zur mehrfachen Einreise, zu dreimonatigen Aufenthalten oder zur wiederholten Durchreise innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten berechtigen ***(Mehrfachvisa).*** ***In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mehrfachvisum auch mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Jahr bis zu höchstens 5 Jahren erteilt werden.***

Or. de

Justification

Die Ausstellung eines Mehrfachvisums darf kein Automatismus sein! Mehrfachvisa sind grundsätzlich mit einem erhöhten Risiko verbunden, deshalb sollten sie nur in besonderen Fällen und nur an vertrauenswürdige Personen erteilt werden. Es sollte aber weiterhin die Möglichkeit bestehen, ein Mehrfachvisum mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen, allerdings sollte dies Sonderfällen vorbehalten bleiben. (vgl. AM zu Art.20, Paragraph 3 (neu)).

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 98
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a

a) der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, und Seeleuten der Fall ist,	a) der Antragsteller aus beruflichen oder familiären Gründen gezwungen ist, häufig oder regelmäßig zu reisen, wie dies beispielsweise bei Geschäftsleuten, Staatsbediensteten, die regelmäßig zu offiziellen Besuchen in die Mitgliedstaaten oder zu den Einrichtungen der Gemeinschaft reisen müssen, Familienmitgliedern von EU-Bürgern, Familienmitgliedern von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten wohnen, und Seeleuten der Fall ist ***und***

Or. de

Justification

Klarstellung. Beides muss gegeben sein: Vertrauenswürdigkeit und der Wunsch nach einem Mehrfachvisum.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 99
Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe b

b) der Antragsteller unbescholten und zuverlässig ist***, ob insbesondere Schengen-Visa rechtmäßig verwendet wurden***, was seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland ist und ob er wirklich beabsichtigt, in das Land zurückzukehren.	b) der Antragsteller unbescholten und zuverlässig ist, was seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland ist und ob er wirklich beabsichtigt, in das Land zurückzukehren. ***Die Entscheidung hierüber, insbesondere die Beurteilung, ob eine Person wirklich beabsichtigt, in ihr Land zurückzukehren muss auf nachweisbare Fakten, bezogen auf den individuellen Fall, gestützt sein, wie z.B. die Tatsache, ob vorherige Schengen-Visa rechtmäßig verwendet wurden.***

Or. de

Justification

Die Entscheidung, ob eine Person zuverlässig ist und ob sie beabsichtigt, in ihr Land zurückzukehren ist eine subjektive Entscheidung infolge einer Gesamtbewertung. Um jedoch Willkürentscheidungen vorzubeugen, muss diese Entscheidung auf objektive und nachweisbare Kriterien gestützt werden, die auf den konkreten Einzelfall bezogen sind.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 100
Artikel 21 Absatz 1 Einleitung

1. Ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit wird in folgenden Ausnahmefällen erteilt:	***1. Liegen nicht sämtliche Visumerteilungsvoraussetzungen gemäß Art. 18 vor, so ist das Visum grundsätzlich zu verweigern. Im Einzelfall kann in folgenden Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden.***

Or. de

Justification

Klarstellung: Es muss sichergestellt sein, dass es sich bei diesen Visa um Ausnahmen handelt, denn wegen fehlender Binnengrenzkontrollen lässt sich die Einhaltung der räumlichen Begrenzung kaum kontrollieren.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 101
Artikel 21 Absatz 2

2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Auslandsvertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben a ***und*** b beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die einschlägigen Informationen mit.	2. Die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Auslandsvertretung in den in Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstaben a***,*** b ***und c*** beschriebenen Fällen Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt haben, teilen den zentralen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die einschlägigen Informationen mit. ***Hat im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b der konsultierte Mitgliedstaat im Verfahren der vorherigen Konsultation Einwände vorgebracht, so***

sind dem konsultierten Mitgliedstaat die einschlägigen Informationen in angemessener Zeit vor der Visumerteilung mitzuteilen.

Or. de

Justification

Auch im Fall Art. 5.1.c dürfte der Antragsteller eigentlich nicht mehr in den Schengenraum einreisen. Sollten die Sicherheitsdienste Bedenken haben, müssen Rücksprachen vor Erteilung des Visums möglich sein.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 102
Artikel 22 Absatz 1

1. Die Staatsangehörige der in der Liste in Anlage VII aufgeführten Drittländer benötigen zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit.	1. Die Staatsangehörige der in der Liste in Anlage VII ***Teil 1*** aufgeführten Drittländer benötigen zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten ein Visum für den Flughafentransit.

Or. de

Justification

Die einzelnen Mitgliedstaaten sind völlig unterschiedlich vom Flughafentransit betroffen (zum Beispiel Flughafendrehkreuze Frankfurt) sind. Außerdem ändern sich Zuströme über bestimmte Flughäfen sehr schnell (vgl. die Aussagen der Immigrationswilligen in Ceuta und Melilla über Transit- und Einreisewege). Der neu einzuführende Teil 2 der Anlage VII muss (wie bisher Teil II der Anlage 3 GKI) formlos, schnell und flexibel von jedem MS individuell geändert werden können (vgl. auch Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 3).
Die entsprechenden bereits bestehenden Regelungen der aktuellen GKI (Anlage 3 gemeinsame Liste (Teil 1) und individuelle Liste (Teil 2) für jeden Mitgliedstaat) sollte deshalb beibehalten werden.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 103
Artikel 22 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Staatsangehörigen der in der Liste in Anlage VII Teil 2 aufgeführten Drittländer benötigen zur Durchreise durch die Transitzonen der Flughäfen der Mitgliedstaaten, die dies dort gekennzeichnet haben, ein Visum für den Flughafentransit.

Or. de

Justification

Die Mitgliedstaaten sind völlig unterschiedlich vom Flughafentransit betroffen, auch ändern sich Zuströme über bestimmte Flughäfen sehr schnell. Teil 2 der Anlage VII muss (vgl. Teil II der Anlage 3 GKI) formlos, schnell und flexibel von jedem MS individuell geändert werden können (vgl. auch Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 3). Die entsprechenden bereits bestehenden Regelungen der aktuellen GKI (Anlage 3 gemeinsame Liste (Teil 1) und individuelle Liste (Teil 2) für jeden Mitgliedstaat) sollte deshalb beibehalten werden.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 104
Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a

a) Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten einheitlichen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums,	a) Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten ***Aufenthaltstitels***, einheitlichen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums,

Or. de

Justification

Herstellung der Kohärenz mit dem SDÜ (Art. 21.1)

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 105
Artikel 23 Absatz 2

2. Für die Entscheidung, in der die genauen Gründe für die Visumverweigerung aufzuführen sind, wird das Standardformular in Anlage IX verwendet. Das gilt auch für den Fall, dass das Visum an der Grenze	2) Für die Entscheidung, in der die genauen Gründe für die Visumverweigerung aufzuführen sind, wird das Standardformular in Anlage IX verwendet. Das gilt auch für den Fall, dass das Visum an der Grenze

verweigert wird.	verweigert wird. ***Über Anlage IX hinausgehende Erläuterungen sind nicht vorgesehen.***

Or. de

Justification

Klarstellung: Erläuterungen die in Anlage IX angegeben Informationen hinaus sind nicht vorgesehen. Insofern ist Anlage IX als erschöpfend zu betrachten.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 106
Artikel 24

Der Besitz eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums berechtigt ***nicht*** automatisch zur Einreise.	Der Besitz eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums berechtigt automatisch zur Einreise***, vorausgesetzt der Reisende erfüllt bei der Ankunft an der Außengrenze die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)[1] und die Person ist weder im SIS noch in einem einzelstaatlichen Register ausgeschrieben und es ist keine neue Information eingegangen, wonach der Visaantrag in betrügerischer Absicht gestellt wurde.***

[1] ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

Or. en

Begründung

Wenn Personen im Besitz eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder eines Durchreisevisums sind, sollte die allgemeine Regel darin bestehen, dass sie das Recht auf Einreise haben, solange sie die im Gemeinschaftsrecht festgeschriebenen Kriterien erfüllen.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 107
Artikel 31 Absatz 1

1. Die Grenzkontrollbehörden können die Gültigkeitsdauer eines Visums verkürzen, wenn nachgewiesen ist, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts während der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer verfügt.	1. Die Grenzkontrollbehörden ***und die zuständigen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten*** können die Gültigkeitsdauer eines Visums verkürzen, wenn nachgewiesen ist, dass der Inhaber nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts während der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer verfügt.

Or. de

Justification

Meist sind es nicht die Grenzkontrollbehörden, sondern Behörden vor Ort, die so etwas feststellen, diese sollten dann auch in der Lage sein, ein Visum innerstaatlich zu verkürzen.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 108
Artikel 32 Absatz 6a (neu)

	6a. Die Bestimmungen über die Erfassung biometrischer Daten gemäß Artikel 11 sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die biometrische Daten von den für die Grenzkontrollen zuständigen nationalen Behörden zu erfassen sind.

Or. de

Justification

Auch von Antragstellern, denen an der Außengrenze ein Visum erteilt wird, müssen die biometrischen Daten erfasst und in das VIS eingestellt werden. Ansonsten droht Biometrielücke, die zum Missbrauch einlädt.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 109
Artikel 33 Absatz 3

3. Dieser Artikel gilt unbeschadet Artikel 32 Absätze 3, 4 ***und*** 5.	3. Dieser Artikel gilt unbeschadet Artikel 32 Absätze 3, 4, 5 ***und 7***.

Or. de

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 110
Artikel 37

Artikel 37	***entfällt***
Formen der Kooperation bei der Entgegennahme von Visumanträgen	
1. Den Mitgliedstaaten stehen folgende Formen der Zusammenarbeit zur Verfügung:	
a) "Kolokation": Bedienstete der Auslandsvertretungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bearbeiten in der Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaats die an sie gerichteten Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren), wobei sie die Ausrüstung dieses Mitgliedstaats mit benutzen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer der Kolokation und die Bedingungen für deren Beendigung sowie den Teil der Verwaltungsgebühren, den der Mitgliedstaat erhält, dessen Auslandsvertretung genutzt wird.	
b) "Gemeinsame Visumantragstellen": Bedienstete der Auslandsvertretungen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden in einem Gebäude untergebracht und nehmen dort die an sie gerichteten Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) entgegen. Der Antragsteller wird an den Mitgliedstaat verwiesen, der für die Bearbeitung seines Visumantrags zuständig ist. Die	

Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer dieser Zusammenarbeit und die Bedingungen für deren Beendigung sowie die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat ist für Logistikverträge und die diplomatischen Beziehungen zum Gastland zuständig.

c) Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern: Kommen aufgrund der Umstände vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine Kolokation oder die Einrichtung einer gemeinsamen Visumantragstelle nicht in Betracht, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleister zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.

Or. de

Justification

Die Bedingungen und Kriterien zur Aufnahme biometrischer Daten und zu den Formen der konsularischen Zusammenarbeit werden durch die Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) geregelt. Eine Befassung mit diesem Themenbereich sollte daher auch nur im Rahmen dieses Dossiers stattfinden, um mögliche Differenzen zu vermeiden.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 111
Artikel 38

Artikel 38	***entfällt***
Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern	

1. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern erfolgt in folgender Form:

a) Der externe Dienstleister fungiert als Call-Center und informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung; außerdem ist er für die Vereinbarung von Terminen zuständig; und/oder

b) der externe Dienstleister informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Unterlagen der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Artikel 16) ein; er übermittelt der Auslandsvertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats die vollständigen Unterlagen und Angaben.

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleister aus, der sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden und wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.

Bei der Auswahl der externen Dienstleister prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge

mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

3. Externen Dienstleistern wird keinerlei Zugang zum VIS gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleister gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG. Vor Auftragsvergabe informiert die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort die Auslandsvertretungen anderer Mitgliedstaaten und die Delegation der Kommission über die Gründe für die Beauftragung eines Dienstleisters.

5. Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Pflichten enthält der Vertrag Bestimmungen,

a) die die genauen Aufgaben des Dienstleisters festlegen,

b) denen zufolge der Dienstleister verpflichtet ist, nach den Weisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu handeln und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/46/EG zu verarbeiten,

c) denen zufolge der Dienstleister den Antragstellern die gemäß der VIS-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,

d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleisters haben,

e) denen zufolge der Dienstleister die Geheimhaltungsregeln (einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen

erhobenen Daten) beachten muss,

f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.

6. Die betreffenden Mitgliedstaaten überwachen die Vertragserfüllung einschließlich

a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleister den Antragstellern zur Verfügung stellt,

b) der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden sowie wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung,

c) der Erfassung der biometrischen Identifikatoren,

d) der Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

7. Der Gesamtbetrag der vom externen Dienstleister für die Bearbeitung des Visumantrags erhobenen Gebühren darf die in Artikel 16 genannte Gebühr nicht übersteigen.

8. Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleister ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Or. de

Justification

Die Bedingungen und Kriterien zur Aufnahme biometrischer Daten und zu den Formen der konsularischen Zusammenarbeit werden durch die Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen (GKI) geregelt. Eine Befassung mit diesem Themenbereich sollte daher auch nur im Rahmen dieses Dossiers stattfinden, um mögliche Differenzen zu vermeiden.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 112
Artikel 38 Absatz 1 (neu)

1. Die Verpflichtung des Antragstellers, das Vorliegen der Visumerteilungs-voraussetzungen eventuell in einem persönlichen Gespräch bei der zuständigen Auslandsvertretung glaubhaft zu machen, bleibt unberührt (vgl. Art. 10 Absatz 1a

Or. de

Justification

Vgl. Art. 10.1.a (neu):
Die persönliche Vorsprache nicht vorzusehen bzw. sie zur Ausnahme zu machen (Art. 18 Abs. 2), bedeutet im Vergleich mit der aktuellen GKI eine Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses. An dem Grundsatz der persönlichen Vorsprache sollte als Kernelement des Visumverfahrens festgehalten werden, da sonst auf ein wesentliches Kontrollinstrumentverzichtet wird.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 113
Artikel 38 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleister aus, der sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte	2. Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleister aus, der sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, ***das gesetzeswidrige Vervielfältigen,*** die

Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden und wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.	unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden und wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, weitere Sicherheiten zum Schutz der personenbezogenen Daten der Bürger gegen rechtswidriges Vervielfältigen einzuführen.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 114
Artikel 40 Absatz 1 a (neu)

1a. Die Entgegennahme von Visumanträgen durch kommerzielle Agenturen entbindet die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten nicht von der Pflicht, das Vorliegen sämtlicher Visumerteilungsvoraussetzungen im Sinne des Artikel 18 in jedem Einzelfall sorgfältig und selbständig zu prüfen. Im Zweifel kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers bei der Auslandsvertretung notwendig sein (Artikel 18 Abs. 2).

Or. de

Justification

Es muss klargestellt werden, dass kommerzielle Agenturen keine Vorentscheidung über den Erfolg eines Visumantrags treffen können.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 115
Artikel 41 Überschrift

Information der Öffentlichkeit	Information der Öffentlichkeit ***und bei Erteilung eines Visums***

Or. de

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 116
Artikel 41 Absatz 2

2. Der vertretende und der vertretene Mitgliedstaat geben die Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7 öffentlich bekannt und zwar drei Monate vor deren Inkrafttreten. Dabei geben sie genau an, welche Kategorien von Antragstellern ihren Antrag direkt bei der Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats einzureichen haben.	2. Der vertretende und der vertretene Mitgliedstaat geben die Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7 öffentlich bekannt und zwar ***möglichst*** drei Monate vor deren Inkrafttreten. Dabei geben sie genau an, welche Kategorien von Antragstellern ihren Antrag direkt bei der Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats einzureichen haben.

Or. de

Justification

Sowohl im Sinne der Mitgliedstaaten als auch im Sinne der Antragsteller können auch kurzfristige Vertretungsregelungen erforderlich sein. Eine Information drei Monate im Voraus ist dann nicht möglich.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 117
Artikel 41 Absatz 4

4. Die Öffentlichkeit wird auf die in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen hingewiesen. Auch wird sie darüber informiert, für welche Länder oder Kategorien von Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation gemäß Anlagen I	4. Die Öffentlichkeit wird auf die in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen hingewiesen. Auch wird sie darüber informiert, für welche Länder oder Kategorien von Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation gemäß Anlagen I

und II erforderlich ist.	und II erforderlich ist. ***Allerdings werden keine Informationen darüber veröffentlicht, welcher Mitgliedstaat welche Konsultation wünscht.***

Or. de

Justification

Die Information einermöglichen Konsultation kann einen Mehrwert für den Antragsteller haben. Das Wissen darum, welcher Mitgliedstaat die Konsultation für einen bestimmten Drittstaat wünscht, hat keinen Mehrwert für den Antragsteller, kann aber zu erheblichem politischem Druck und diplomatischen Verwicklungen zwischen Herkunftsland des Antragstellers und mitgliedstaatlichem Reiseziel führen.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 118
Artikel 41 Absatz 6

6. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass der Besitz eines Visums nicht automatisch zur Einreise berechtigt und dass vom Inhaber des Visums an der Grenze die Vorlage der Belegunterlagen verlangt werden kann.	6. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert**,** dass der Besitz eines Visums nicht automatisch zur Einreise berechtigt und dass vom Inhaber des Visums an der Grenze die Vorlage der Belegunterlagen verlangt werden kann. ***Bei Erteilung eines Visums wird der Visumsinhaber darauf nochmals ausdrücklich und schriftlich hingewiesen.***

Or. de

Justification

Diese Information ist insbesondere für den Visumsinhaber von Bedeutung, weshalb dieser ausdrücklich und daher schriftlich auf diese Tatsachen hingewiesen werden muss.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 119
Artikel 41 Absatz 7

7. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, welchen Umrechungskurs die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten	7. Die Öffentlichkeit wird ***über die Höhe der Bearbeitungsgebühr in der offiziellen Landeswährung des Gastlandes sowie***

für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr in Landeswährung verwendet haben.	darüber informiert, welchen Umrechnungskurs die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr verwendet haben

Or. de

Justification

In erster Linie ist wichtig zu kommunizieren, wie hoch die Bearbeitungsgebühr überhaupt ist.

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 120
Artikel 42 Absatz 1 letzter Abschnitt

Wenn sich im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort herausstellt, dass hinsichtlich der Punkte a bis ***d*** ein einheitliches Vorgehen vor Ort notwendig ist, wird nach dem Verfahren des Artikels 46 Absatz 2 ein solches Vorgehen vereinbart.	Wenn sich im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort herausstellt, dass hinsichtlich der Punkte a bis ***e*** ein einheitliches Vorgehen vor Ort notwendig ist, wird nach dem Verfahren des Artikels 46 Absatz 2 ein solches Vorgehen vereinbart

Or. de

Justification

Folge-AM zu Art. 42, Paragraph 1, Punkt (e)

Amendment by Ewa Klamt

Amendment 121
Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

	e) ein einheitliches Verfahren für die Durchführung von Rückkehrkontrollen, einschließlich Art und Dauer dieser Kontrollen (z.B. Bordkartenkontrolle, persönliche Vorladung, Stichproben)

Or. de

Justification

Praktisches Bedürfnis kann sich an bestimmten Standorten ergeben.

Amendment by Sylvia-Yvonne Kaufmann

Amendment 122
Artikel 42 Absatz 5 Unterabsatz 2

Auf der Grundlage dieser monatlichen Kurzberichte verfasst die Kommission einen Jahresbericht für jedes Hoheitsgebiet, der dem Rat vorgelegt wird.	Auf der Grundlage dieser monatlichen Kurzberichte verfasst die Kommission einen Jahresbericht für jedes Hoheitsgebiet, der dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** vorgelegt wird.

Or. de

Justification

Da das Verfahren der Mitentscheidung hier Anwendung findet, muss das Europäische Parlament über die 'praktischen' Erfahrungen vor Ort in gleicher Weise informiert werden wie der Rat.

Änderungsantrag von Michael Cashman

Änderungsantrag 123
Artikel 42 a (neu)

Artikel 42a

Folgenabschätzung

Die Kommission führt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Folgenabschätzung der Umsetzung dieser Verordnung und Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten betreffend die örtliche konsularische Zusammenarbeit bei Visaverfahren durch. Im Ergebnis dieser Folgenabschätzung unterbreitet die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung. Besondere Beachtung muss den Fragen der Biometrie und den Bestimmungen zur Erleichterung und Vereinfachung des Visaantragsverfahrens zukommen.

Or. en

Änderungsantrag von Kathalijne Maria Buitenweg

Änderungsantrag 124
Artikel 43 a (neu)

Artikel 43a

Das Europäische Parlament und der Rat fassen im Einklang mit Artikel 251 des Vertrags alle Entscheidungen betreffend des Zeitplans und der Methoden zur Einführung von Anforderungen für biometrische Identifikatoren für die Länder, denen die Möglichkeit einer EU-Mitgliedschaft in Beitrittsverhandlungen angeboten wurden, und für die Länder, die in Programme im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eingebunden sind.

Or. en

Begründung

Im Geiste der Europäischen Nachbarschaftspolitik und da die Einführung des Visakodex als ein Ziel eine Erleichterung des Visaverfahrens anstreben sollte, sollte die Annahme neuer Maßnahmen zur Einführung biometrischer Identifikatoren in Visa für Bürger, die an Europäischen Nachbarschaftsprogrammen teilnehmen und anderer Länder mit einer engeren Zusammenarbeit mit der EU, mit Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen werden.